

Postzustellungsurkunde

Gemeinde Heusweiler
Saarbrücker Straße 35
66265 Heusweiler

Zeichen: 2.4/4121-142.10 StN
Bearbeitung: Nicolas Stoffels
Tel.: 0681 8500-1282
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 12.11.2019
Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Zum Antrag der Gemeinde Heusweiler vom 12.03.2019 ergeht auf Grund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt, S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

A. Planfeststellung

Aufgrund der §§ 67 und 68 WHG i. V. m. § 117 SWG und § 74 SVwVfG wird der von der Gemeinde Heusweiler vorlegte Plan zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens auf Gemarkung Berschweiler, Flur 3, Flurstücke 10/4, 14/1, 325/5, 19, 66, 67/1, 7/6, 7/7, 352/4, 761/5, 3/1, 437/1 sowie Flur 2, Flurstücke 154/2, 155, 158/1, 160, 159/1, 300/153, 301/153, 162, 165, 225/164, 167/1 nach Maßgabe der fachtechnisch geprüften und dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen festgestellt.

B. Inhalt

Der Plan beinhaltet

- a) den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens
- b) naturschutzrechtliche Ersatz-/Ausgleichsmaßnahme

C. Grundlagen der Entscheidung

Diesem Bescheid liegen der Antrag der Gemeinde Heusweiler vom 12.03.2019, sowie die nachstehend aufgeführten Unterlagen zu Grunde:

1.	Erläuterungsbericht		24 Blatt
2.	Übersichtslageplan	M 1:10.000	1 Blatt
3.	Lageplan	M 1:250	1 Blatt
4.	Längs- und Querschnitte / Details		1 Blatt
5.	Durchlassbauwerk, Grundriss / Schnitte	M 1:50	1 Blatt
6.	Durchlassbauwerk Drossel, Grundriss / Schnitte	M 1:25	1 Blatt
7.	Protokolle / Bodengutachten		32 Blatt
8.	Landschaftspflegerischer Begleitplan		129 Blatt
9.	UVP-Bericht		183 Blatt

D. Nebenbestimmungen

1. Auflagen

- 1) Spätestens 3 Monate vor Ausschreibung der Baumaßnahme ist vom Vorhabenträger ein Landschaftspflegerischer Ausführungsplan zur Prüfung und Baufreigabe vorzulegen. Im Rahmen dieses Plans sind gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Inhalte ausführungsfähig um folgende Punkte zu ergänzen:
 - a. Baufeldabgrenzung (möglichst auf Luftbildbasis) zur eindeutigen Abgrenzung des Eingriffsbereichs,
 - b. Festlegung und Kennzeichnung der Flächen für die Baustelleneinrichtung und der Lagerflächen für Oberboden, Baumaterialien und ggfs. Aushubmassen,
 - c. Art der Rekultivierung der Flächen,
 - d. Ausgestaltung der Zufahrt,
 - e. Darstellung der für den Funktionalausgleich heranzuziehenden Flächen im Bereich der Bachbettverlegung mit Festlegung des angestrebten Entwicklungsziels (Biotoptyp) und der hierfür durchzuführenden Maßnahmen und weiteren Entwicklungspflege,
 - f. Ausgestaltung der Baumaßnahmen zur Verlegung des Wahlbachs (Wiederherstellung des Bachbetts und der Uferbereiche, Anpflanzungen, Sukzession, Wiederbegrünung),
 - g. Darstellung der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen mit Angaben zu herkunftsgesichertem Pflanzenmaterial.
 - h. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausgleich und Ersatz der durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe vorgesehenen

Maßnahmen (s. S. 90 – 94 des LBP) sind unter Beachtung der untenstehenden Auflagen 18 - 21 ausführungsfähig auszuarbeiten.

- 2) Die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der zum Ausgleich und Ersatz vorgesehenen Flächen gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG ist mittels Kauf- oder Gestattungsvertrag und Nachweis der dinglichen Sicherung der Flächen im Grundbuch nachzuweisen. Die dingliche Sicherung für Naturschutzzwecke hat dauerhaft zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise und Verträge sind dem LUA, als untere Naturschutzbehörde, vor Baubeginn zukommen zu lassen.
- 3) Im Jahr vor Baubeginn sind in Abstimmung mit dem LUA, als untere Naturschutzbehörde, Flächen (Transekte) zum Monitoring der Entwicklung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops GB 6607-10-0101 und seiner Teilflächen festzulegen und in einem Plan darzustellen.
- 4) Der Zustand der Monitoringflächen ist vor Baubeginn und im 3., 5. und 10. Jahr nach Baubeginn jeweils Ende Mai und Ende September durch Vegetationsaufnahmen auf den festzulegenden Transekten zu erfassen, zu dokumentieren und zu bewerten. Die Dokumentation ist dem LUA spätestens 6 Wochen nach erfolgter Bestandsaufnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 5) Die Baumaßnahme ist gemäß der im landschaftspflegerischen Begleitplan auf S. 88 und 89 festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und gemäß der zum Bau freigegebenen Ausführungsplanung und unter Beachtung der Auflagen auszuführen. Eventuell notwendige Abweichungen von der genehmigten Planung sind im Vorfeld einvernehmlich mit dem LUA abzustimmen.
- 6) Eine Ausfertigung des zum Bau freigegebenen Ausführungsplans ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das Bau ausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
- 7) Die fachgerechte Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu gewährleisten. Die ökologische Baubegleitung hat auf die auflagentreue Ausführung der Bauarbeiten hinzuwirken und die Bauarbeiten fortlaufend zu beaufsichtigen. Die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind parallel zum Baufortschritt zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und dem LUA (lua@lua.saarland.de, z.Hd. Frau Kronenwerth) im Bauverlauf vorzulegen.
- 8) Die qualifizierte Umweltbaubegleitung ist dem LUA (lua@lua.saarland.de, z.Hd. Frau Kronenwerth) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen.
- 9) Das Baufeld ist strikt auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und nach der RAS-LP 4 einzuplanen und durchzuführen.
- 10) Das Baufeld ist zum verbleibenden Ufersaum des Wahlbachs hin abzufrieden. Die Fertigstellung der Absperrung (Bauzaun, ggfs. Brettermantel) ist dem LUA, FB 3.1 vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Der Ufersaum darf nicht über das im noch

vorzulegenden Ausführungsplan freigegebene Baufeld hinaus für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden.

- 11) Das Baufeld ist vor Beginn der Bauarbeiten zu mähen und das Mahdgut abzutragen.
- 12) Der vorhandene flächige Neophytenbestand am Wahlbach im Bereich der Parzelle 437/1 ist durch geeignete Maßnahmen (Mahd der Fläche jeweils vor Samenreife) am Aussamen zu hindern, um einer Ausbreitung der Neophyten auf baubedingt offene Bodenstellen entgegenzuwirken.
- 13) Vor Inanspruchnahme unbefestigter Flächen ist der Oberboden der Flächen gem. DIN 18915 zu sichern.
- 14) Ausgehobene Erd- und Bodenmassen sind getrennt nach Ober- und Unterboden, außerhalb von Gehölzbeständen zu lagern und bei ihrer Wiederverwendung schichtgerecht so einzubauen, dass der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt wird. Die DIN 18915 ist zu beachten.
- 15) Beim Bau anfallende überschüssige Massen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu behandeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Verteilung überschüssiger Erdmassen im Umfeld des Bauvorhabens ist nicht zulässig.
- 16) Im Bereich des umzuverlegenden Bachbetts des Wahlbachs ist das naturnahe Gewässer hinsichtlich seiner Struktur und Funktion gleichwertig wiederherzustellen. Die naturnahe Ufergestaltung und die vorzusehenden Maßnahmen zur Entwicklung der geplanten Nass- und Feuchtwiesenflächen im Bereich der Umverlegung sind in der Ausführungsplanung zu präzisieren.
- 17) Die Herkunftsflächen der einzubringenden Bodenmassen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Die Flächen sind auf Neophytenbefall zu kontrollieren. Bodenmassen von Standorten mit nachweislichem Neophytenbestand dürfen für die Baumaßnahme nicht verwendet werden.
- 18) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan auf den Seiten 91 – 94 vorgesehenen (in der noch vorzulegenden Ausführungsplanung zu präzisierenden) Ersatzmaßnahmen sind in der auf die Fertigstellung der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode auszuführen.
- 19) Die Wiederherstellung der durch die Baumaßnahmen beanspruchten Wiesenflächen ist vorzugsweise über Mahdgutübertragung / Heumulchansaat mit geeignetem kräuterreichem Mahdgut aus ortsnahen Beständen vorzunehmen. Die Flächen für die Herkunft des Mahdguts sind mit dem LUA einvernehmlich abzustimmen.
- 20) Bei zusätzlich notwendiger Ansaat von Wiesenflächen ist ausschließlich zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 6) ohne Anteil von Centaurea-Arten vorzusehen. Bei der Ausführung ist eine Ansaatdichte 2-4g/m² zu beachten und ein Feinplanum gemäß DIN 18917 durchführen. Das Saatgut ist einzuigeln, die Fläche zu walzen und bis zum Auflaufen feucht zu halten.

- 21) Für Gehölzanpflanzungen dürfen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden.
- 22) Auf die Anpflanzung von Erlen ist vor dem Hintergrund des am Wahlbach aufgetretenen Erlensterbens zu verzichten und auf andere Baumarten (Weiden, Stieleiche) zurückzugreifen.
- 23) Der verbleibende Ufersaum innerhalb des Einstaubeereichs ist durch geeignete Maßnahmen und Vereinbarungen vor Beeinträchtigungen durch Weidenutzung zu schützen.
- 24) Zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung und zur Dokumentation des Erfolgs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist im 3. Jahr (nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) und im 5. und 10. Jahr nach Anpflanzung bei einem gemeinsamen Abnahmetermin festzustellen, ob die ausgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen das prognostizierte Entwicklungsziel erreicht haben. Der Abnahmetermin ist bei der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zu beantragen.
- 25) Sofern durch Abweichungen von dem in der vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanung erkennbaren Baumgriff bzw. über das im noch vorzulegenden Ausführungsplan freigegebene Baufeld zusätzliche naturschutz- und artenschutzfachliche Betroffenheiten hervorgerufen werden, sind diese vor ihrer Ausführung einvernehmlich mit dem LUA abzustimmen und ggfs. genehmigungsrechtlich (Bilanzierung, Ausgleichskonzept bzw. Artenschutzkonzept) zu behandeln.
- 26) Der von der Baumaßnahme betroffenen Bachabschnitt, der Einstaubeereich und das Baufeld sind innerhalb der ersten 5 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme jährlich und im 8. und im 10. Jahr auf Neophytenbefall zu kontrollieren. Beim Auftreten von Neophyten sind diese umgehend zu beseitigen und einer weiteren Ausbreitung mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.
- 27) Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme Anhaltspunkte für schädliche Bodenverunreinigungen, ist gem. § 2 Abs. 1 SBodSchG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zu informieren.
- 28) Die Arbeiten sind in diesem Fall durch einen gem. § 18 BBodSchG, Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) anerkannten Sachverständigen begleiten zu lassen (Sachverständige s. www.resymesa.de)
- 29) Die unter Nr. 28 genannte gutachterliche Begleitung ist zu dokumentieren und dem LUA innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.

- 30) Der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die Dritten als Folge dieser Maßnahme entstehen.
- 31) Schäden an der Baumaßnahme, die durch Naturereignisse verursacht werden, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers.
- 32) Die anfallenden Massen sind abzutransportieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 33) Der Abschluss der Arbeiten ist dem LUA, FB 2.4 und FB 3.1, anzuzeigen.
- 34) Während der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten ist darauf zu achten, dass Dritten durch eine etwaige Änderung des Wasserabflusses oder durch eine Beeinträchtigung der Wasserqualität kein Schaden entsteht.
- 35) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in das Gewässer gelangen können. Sie haben deshalb dafür zu sorgen, dass die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten überprüft werden, die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
- 36) Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).
- 37) Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Tel.: 0681/8500-0) oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- 38) Es dürfen keine Stoffe eingebracht werden, die eine Beeinträchtigung der Wasserqualität nicht gänzlich ausschließen.
- 39) Alle durch die Maßnahme beeinträchtigten Gewässerbereiche sowie baulichen Anlagen sind wieder so herzurichten, dass spätere Schäden vermieden werden.

2. Vorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 SVwVfG vorbehalten.

II.

Entscheidung über Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

III.

Entscheidung über Verwaltungsgebühr

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 350,00 € (in Worten: dreihundertfünfzig Euro und Null Eurocent) erhoben. Des Weiteren sind besondere Auslagen in Höhe von 4,11 € (in Worten: vier Euro und elf Eurocent) entstanden und zu erstatten.

Die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen in Höhe von 354,11 € (in Worten: dreihundertvierundfünfzig Euro und elf Eurocent) werden **mit Zustellung dieses Bescheides fällig**.

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Nr. 703 Ziffer 3.1 der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964, in der derzeit gültigen Fassung.

IV.

Begründung

A. Allgemeines

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Heusweiler hat am 14.02.2011 das Büro WSV Beratende Ingenieure mit der Erstellung eines Hochwasserschutzkonzpts beauftragt. Das Hochwasserschutzkonzpt beinhaltet eine Vielzahl von einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen. Es sind u. a. sieben Hochwasserrückhaltebecken mit einem Gesamtvolumen von 176.000 m³ vorgesehen. Daran anschließend wurde prioritär die Planung des planfestzustellenden Hochwasserrückhaltebeckens im Ortsteil Bersweiler ausgearbeitet und vorangetrieben.

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken befindet sich am Ortseingang von Berschweiler, südlich der Landstraße L265 „Kutzhofer Straße“. Durch die Errichtung eines Dammes (h= 6,55 m) mit Durchlassbauwerk (Drossel) und Hochwasserentlastung über die Dammscharte (l= 49 m) soll ein maximales Einstauvolumen von 61.000 m³ erreicht werden.

2. Rechtsgrundlagen

Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen gem. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dem Gewässerausbau gleich und bedürfen daher gem. § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Abs. 1 WHG ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als untere Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 3 SWG).

3. Planrechtfertigung

Im Ortsgebiet der Gemeinde Heusweiler besteht am Zusammenfluss der Gewässer Wahlbach und Rödelbach eine Hochwasserproblematik in einem ca. 22 km² großen Einzugsgebiet östlich der Gemeinde. Der Rödelbach mündet im Ortsgebiet von Dilsburg in den Wahlbach. Dieser mündet ca. 900 m westlich des Zusammenflusses in den Köllerbach.

Bei einem Regenereignis am 03.07.2009 sind erhebliche Überschwemmungen in den Ortslagen Wahlscheid, Berschweiler und Dilsburg aufgetreten. Durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sollen im Hochwasserfall bis zu 61.000 m³ Wasser zurückgehalten werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme stellt eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für die betroffenen besiedelten Bereiche dar. Ein weiterer Rückhalt ist am Rödelbach oberhalb der Ortslage Dilsburg geplant.

4. Verfahren

Die Gemeinde Heusweiler beantragte mit Schreiben vom 12.03.2019 beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Planfeststellungsbehörde, die Planfeststellung zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Wahlbach im Ortsteil Berschweiler der Gemeinde Heusweiler.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 22.05.2019 bis 24.06.2019 bei der Gemeinde Heusweiler und dem Landesamt für

Umwelt- und Arbeitsschutz zur Einsicht aus. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen lief am 08.07.2019 aus.

Zeit und Ort der Offenlegung waren ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erfolgte am 15.05.2019, eine Woche vor Offenlegung, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler.

In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen gegen den Antrag schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben an entsprechender Stelle eingegangen.

Mit Schreiben des LUA vom 22.05.2019 wurde den am Verfahren zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben der Gemeinde Heusweiler gewährt.

Gehört wurden:

- der Entsorgungsverband Saar (EVS)
- der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)

Von den oben Aufgeführten haben der EVS sowie der LfS eine Stellungnahme abgegeben.

Nach § 73 Abs. 6 SVwVfG hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen die Einwendungen erhoben haben zu erörtern.

Da keine Einwendungen eingingen und auch die Stellungnahmen der o. g. Behörden keine Einwendungen oder Auflagen enthalten, war die Durchführung eines Erörterungstermins nicht erforderlich.

Für das Vorhaben konnte anhand der Vorprüfung gem. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) festgestellt werden. Die BNL Petry GmbH hat daraufhin im Auftrag der Gemeinde Heusweiler einen UVP-Bericht zum geplanten Vorhaben erarbeitet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 18, 19 UVPG erfolgte in Verbindung mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren. Neben der Bekanntmachung im ortsüblichen Bekanntmachungsblatt wurden die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext im Zeitraum vom 22.05.2019 bis 08.07.2019 im UVP-Portal zur Einsicht bereitgestellt.

Auch bzgl. des UVP-Berichts sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind keine Einwendungen beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bzw. bei der Gemeinde Heusweiler eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden

1. Entsorgungsverband Saar (EVS)

Schreiben vom 11.07.2019: keine Bedenken

2. Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)

Schreiben vom 17.06.2019: keine Bedenken

C. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen. Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine vorgetragen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich wie folgt zusammenfassen und bewerten:

a) Schutzgut Mensch

Mögliche Gefährdungen des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit (Schutzgut Mensch) können aufgrund der konstruktiven Eigenschaften des Bauwerks sowie der erbrachten Nachweise zur Anlagensicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt verbessert sich bei Realisierung des Vorhabens die Wohnsituation im Einzugsgebiet. Eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Hochwasser reduziert sich bei Realisierung der Maßnahme.

b) Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung des Vorhabens resultieren Eingriffe in nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG (naturnahe Bereiche fließender Gewässer) geschützten Biotopen (hier: FFH-Lebensraumtyp 91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern).

Innerhalb des Plangebiets wurden nur Arten angetroffen, die wenig sensibel gegenüber Störungen reagieren, da sie keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und ein breites Spektrum an Habitaten besiedeln. Diese Arten werden auch nach der Realisierung des Vorhabens im Plangebiet und dessen Umfeld anzutreffen sein.

c) Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

Das geplante Vorhaben geht mit keinen großflächigen Vollversiegelungen einher. Für den Schutz von Boden, Fläche und Wasserhaushalt sind verschiedene Maßnahmen (möglichst leichtes Gerät, Wiederherstellung temporär benötigter Flächen) vorgesehen.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers und der Grundwasserneubildung kann wegen der flächenmäßig geringen sowie lokal und zeitlich begrenzten Bodenversiegelung ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasserhaushalt werden sich voraussichtlich nicht einstellen.

Mögliche Negativeinflüsse auf Luft und Lufthygiene können nur während der Bauphase (temporär) entstehen. Sie sind von geringem Umfang und somit vernachlässigbar.

Das Plangebiet weist keine überregionale Bedeutung für die Erholungsfunktion auf. Der Standort der Planung befindet sich in einer durch die Geländesituation vorgegebenen, natürlichen Vertiefung, sodass die visuelle Wahrnehmbarkeit des Dammbauwerks lokal begrenzt ist. Aufgrund dessen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur besseren Integration des Dammbauwerks in das vorherrschende Landschaftsbild, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der damit verbundenen Bedeutung der Landschaft für die Erholungsfunktion auszuschließen.

2. Bewertung der Umweltverträglichkeit

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden im UVP-Bericht untersucht. Mögliche Standorte für diese Maßnahme ergeben sich einerseits aus dem Bedarf, andererseits aus der naturräumlichen Ausstattung des Einzugsgebiets. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien lässt sich im Hinblick auf das vorliegend geplante Becken festhalten, dass im Einzugsgebiet keine Standortalternativen vorliegen, mit denen eine vergleichbare Verbesserung der Hochwassergefährdung erzielt werden kann.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass für das Vorhaben bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit gegeben ist.

D. Würdigung des Gesamtergebnisses

Das Vorhaben wurde vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz fachtechnisch geprüft. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben haben sich dabei nicht ergeben.

Von den beteiligten Behörden bzw. Stellen, die öffentliche Interessen wahrnehmen sowie den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Nach Abwägung mit den möglichen Beeinträchtigungen der in § 13 Saarl. Wassergesetz (SWG) aufgeführten schutzwürdigen Rechtsgüter konnte, unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Punkt I, dem Antrag der Gemeinde Heusweiler entsprechend den zu Grunde liegenden Unterlagen nach § 68 WHG i. V. m. § 72 SWG stattgegeben und die Planfeststellung erteilt werden.

Versagungsgründe nach § 72 Abs. 2 SWG liegen nicht vor. Es liegen zudem keine Einwendungen vor, die es rechtfertigen würden, die begehrte Planfeststellung zu versagen. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte hingewiesen.

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen (vgl. § 75 SVwVfG).

Neben der Planfeststellung bedarf es daher keiner anderen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakte, da alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zum Ausbau eines Gewässers zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch das Vorhaben betroffenen Dritten im Planfeststellungsbeschluss rechtsgestaltend geregelt werden.

Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen - insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Mit der zur Baufreigabe vorzulegenden landschaftspflegerischen Ausführungsplanung können die zum jetzigen Planungsstand noch nicht hinreichend ausgeführten Angaben hierzu nachgeliefert werden.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-L_5_01_08 „Berschweiler Tal mit Kreuzwäldchen und Holzer Wiese“ und teilweise innerhalb des nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG geschützten Biotops GB-6607-10-0101 (Erlen-Eschen-Ufergehölz und Bach).

In der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden keine technisch vergleichbaren Alternativen im Umfeld des jetzigen Standorts geprüft, welche die Inanspruchnahme des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops oder Flächen innerhalb des

Landschaftsschutzgebiets vollständig vermeiden können, so dass mit der vorgelegten Variante diejenige ins Verfahren eingebracht wurde, welche ein maximales Einstauvolumen am Standort gewährleisten kann.

Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens gehen Teile des gesetzlich geschützten Biotops dauerhaft verloren.

Für die Verluste des Erlen- Eschen-Ufersaums auf einer Länge von ca. 120 m ist über die vorgesehene Ersatzmaßnahme E2 ein teilweiser Funktionalausgleich möglich, da mit der geplanten Gehölzpflanzung auf landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen neue Gehölzflächen im Sinne einer Erweiterung des Ufersaums geschaffen werden sollen.

Die Ausgleichsmaßnahme A3 kann teilweise zum Funktionalausgleich für die verlorengehende nach § 30 BNatSchG geschützte und derzeitige Sukzessionsfläche herangezogen werden, da die Entwicklung ufernaher Nassbiotope vorgesehen ist. Die nähere Ausgestaltung ist in der vorzulegenden Ausführungsplanung festzulegen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Verlegung des Bachbetts auf einer Strecke von ca. 50 m (Ostseite des Damms) kommt es zu vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigungen des nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG geschützten Gewässerlaufs, welche bei sachgemäßer Bauausführung grundsätzlich als funktional ausgleichbar beurteilt werden können.

Aufgrund der fehlenden Wiederherstellbarkeit von Teilbiotopen des geschützten Biotops GB-6607-10-0101 sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht gegeben.

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, die Verbotstatbestände des § 6 der LSG-VO der Gemeinde Heusweiler zu erfüllen (Zulassungsbedürftige Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 LSG-VO). Der Zulassungstatbestand gem. § 6 LSG-VO wird durch den zeitlichen und räumlichen Umfang der Maßnahme überschritten.

Da es sich um eine Maßnahme der Hochwasserschutzvorsorge im überwiegenden öffentlichen Interesse handelt, hat die Oberste Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 11.01.2017 unter Nebenbestimmungen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zum Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops erteilt. Die Inhalte (insbesondere die darin festgelegten Nebenbestimmungen) der Befreiung sind einzuhalten.

Zur Beurteilung der Funktionalität der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Beurteilung der Entwicklung des gesetzlich geschützten Biotops ist ein Monitoring in den Auflagen festgesetzt worden. Das Monitoring dient der Steuerung und Optimierung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Dokumentation des Entwicklungszustands des gesetzlich geschützten Biotops. Um beim Auftreten nachteiliger Entwicklungen geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, sind die Ergebnisse des Monitorings der Unteren Naturschutzbehörde (LUA) spätestens 6 Wochen nach erfolgter Bestandsaufnahme unaufgefordert zur Beurteilung vorzulegen.

In der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnte das Vorkommen des Feuerfalters auf den betroffenen Flächen gutachterlich ausgeschlossen werden, ebenso

Vorkommen von Groppe und Bachneunauge im Bachverlauf des Wahlbachs. Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten bei der Durchführung der Bauarbeiten und beim Betrieb der Hochwasserschutzanlage das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der seitens der Gemeinde zugesicherten Überarbeitung der Planung (Ausführungsplanung) und des bekannten Eingriffsumfangs kann das naturschutzrechtliche Einvernehmen gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 SNG unter den beigefügten Nebenbestimmungen im vorliegenden Fall hergestellt werden.

Im Planbereich liegt die Altlastverdachtsfläche HEU-3061 „In den Steinwiesen“. Es handelt sich um eine Altablagerung. Nach Kenntnis des LUA wurden Bauschutt und Erdmassen abgelagert.

Die geplante Baustraße und Zufahrt führt über diese Fläche. Da die Abgrenzung der Altablagerung nicht genau bekannt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der geplante Damm ebenfalls in den Bereich der Altablagerung hineinragt.

Im Bereich des Dammes außerhalb der Altlastverdachtsfläche wurde eine Baugrunduntersuchung durch das Erdbaulaboratorium Saar (ELS) durchgeführt. Bei der zur Kutzhofer Straße hin gelegenen Kleinrammbohrung B3 wurden ca. 2,6 m mächtige Auffüllungen festgestellt, die jedoch keine organoleptischen Auffälligkeiten aufwiesen.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist auf Anzeichen einer schädlichen Bodenveränderung zu achten. Sollten sich solche Anhaltspunkte finden, ist das LUA zu informieren und ein anerkannter Sachverständiger gem. § 18 BBodSchG hinzuzuziehen, der die Baumaßnahme gutachterlich begleitet.

Der Wahlbach ist gem. § 73 WHG als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet, für das gem. § 76 (2) WHG ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis auszuweisen ist. Die geplante Maßnahme liegt innerhalb des faktischen Überschwemmungsgebiets des Wahlbachs. Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens bewirkt eine Vergrößerung des Retentionsraums oberhalb der Siedlung und verbessert so die Situation im Hochwasserfall flussabwärts innerhalb der Siedlung.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Im Auftrag

gez.

Marco Hinsberger

Anlagen: Antragsunterlagen (2 Ordner)